

Stadt Chemnitz Bauordnungs- und Vermessungsamt 09106 Chemnitz (Sitz: Technisches Rathaus Friedensplatz 1)	Merkblatt	Stand: 01.07.2024 MLösch
--	------------------	---------------------------------

Nachweisführung der ausreichenden Löschwasserversorgung

1. Richtwerte für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

(Auszug aus dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas – und Wasserfachs vom Februar 2008 für Wohngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete. Gewerbegebiete und Industriegebiete siehe Arbeitsblatt)

Zahl der Vollgeschosse	bis 3	größer 3
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,3 bis 0,7	0,7 bis 1,2
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ¹⁾	m³/h	m³/h
klein ²⁾	48	96
mittel ³⁾	96	96
groß ⁴⁾	96	192

Die Löschwasserentnahmestelle darf maximal 300 m vom Bauvorhaben entfernt sein und muss **allein** die erforderliche Löschwassermenge zur Verfügung stellen.

- 1) Begriff nach DIN 14011, Teil 2. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso größer, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereichs erweist.
- 2) feuerbeständige, hochfeuerhemmend oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen (s. DIN 4102)
- 3) Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachung (s. DIN 4102)
- 4) Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken (z. B. dichter Baumbewuchs etc.)

2. Auswirkung auf die Genehmigungsfreistellung- bzw. das Baugenehmigungsverfahren der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO

Die Bestätigung der ausreichenden Löschwasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde.

Der Antrag ist mittels Formular „Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung...“ (erhältlich unter www.chemnitz.de) beim Bauordnungs- und Vermessungsamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz zu stellen. Die Bestätigung ist den Bauvorlagen zur Genehmigungsfreistellung beizufügen.

Baugenehmigungsverfahren

1. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO:

Bestandteil der Bauvorlagen muss gem. § 1 der DVOSächsBO ein Brandschutznachweis sein, dem ein Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung beiliegen muss. Der Ersteller des Brandschutznachweises hat darin anhand der Darstellung des Erschließungszustandes „Löschwasser“ die ausreichende Löschwasserversorgung zu bestätigen bzw. gegebenenfalls mit der Feuerwehr Chemnitz abzustimmen.

2. Sonderbauten – Prüfung gem. § 64 SächsBO:

Bestandteil der Bauvorlagen muss gem. § 1 der DVOSächsBO ein Brandschutzkonzept sein, dem ein Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung beiliegen muss.

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Brandschutzkonzept bauaufsichtlich zu prüfen, das erfolgt durch das Bauordnungs- und Vermessungsamt oder durch einen vom Amt beauftragten Prüfenieur für Brandschutz.

Hinweise:

1. Die Daten des Erschließungszustandes „Löschwasser“ sind Eigentum der inetz GmbH. Sie ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit verantwortlich. Für fehlerhafte Daten und daraus resultierende falsche Löschwassernachweise übernimmt die Stadtverwaltung Chemnitz keine Haftung.

2. Bei Sonderbauvorhaben i. S. des § 2 Abs. 4 SächsBO ist deshalb eine Bestätigung der vorgenannten Daten der Löschwasserentnahmestellen zu empfehlen. Eine Summierung der Entnahmemengen der aufgeführten Hydrantenstandorte bedarf der Zustimmung der inetz GmbH.

Ansprechpartner:

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
 Johannisstraße 1, 09111 Chemnitz
 Telefon: +49 371 525-0